



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT DEZEMBER 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel steht unmittelbar vor der Tür. Für viele ist dies ein Anlass, einen kritischen Blick auf das zu Ende gehende Jahr zu werfen und sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich neue Ziele abzustecken. Soweit Sie als Unternehmer auf das Jahr zurückblicken, so richten Sie Ihren Fokus sicherlich zunächst auf Umsatz und Gewinn und wie sich diese Positionen gegenüber dem Vorjahr entwickelt haben. Je nach Branche kann es aber auch lohnend sein, die Kundenstruktur zu betrachten, um zu prüfen, ob es im Jahr 2016 gelungen ist, neue Kunden zu gewinnen oder ob der gesamte Umsatz überwiegend mit dem bestehenden Kundenstamm erzielt wurde.

Auch bei zufriedenstellendem Betriebsergebnis lohnt es sich, einen kritischen Blick auf die Entwicklung einzelner Posten zu legen. Fast unbemerkt schleichen sich nämlich immer wieder bei einzelnen Positionen erheblichen Kostensteigerungen ein, ohne dass dies im Einzelfall besonders zur Kenntnis genommen wird. Gerne laden wir Sie ein, nach Erstellung der letzten Buchführung des Jahres 2016 mit Ihnen gemeinsam einen Blick auf die Kosten- und Ertragspositionen Ihres Unternehmens zu werfen. Sehr gerne hören wir dann von Ihnen auch, ob und wie zufrieden Sie mit den Leistungen unserer Kanzlei im Jahr 2016 waren und welche – ggfs. zusätzlichen – Beratungsleistungen Sie sich für das Jahr 2017 wünschen.

Kassenführung

Alle Bargeschäfte müssen in einem Unternehmen zeitnah aufgezeichnet werden. Sofern in einem Unternehmen Einnahmen unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen, muss darüber hinaus dafür gesorgt werden, dass die Entgelte eindeutig getrennt und den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zugeordnet werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn eine Kassenführung mit Office-Programmen oder vergleichbarer Software erfolgt. Dabei müssen Kassenaufzeichnungen tagesaktuell geführt und festgeschrieben werden. Bestimmte Formate und Aufbewahrungsformen wie Office-Formate können problematisch sein und zu Beanstandungen durch das Finanzamt führen, wenn sie einfach verändert und unprotokolliert gelöscht werden können. Dennoch können Office-Formate, auch wenn Sie Belegfunktionen erfüllen, grundsätzlich weiterhin verwendet werden. Dafür sind aber verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen notwendig. Hierzu gehören

- Kassenumsätze müssen täglich erfasst werden.
- Belegsätze müssen täglich durch einen Export festgeschrieben werden.
- Der Export der Kassenumsätze darf nicht zurückgesetzt werden.
- Die Kassen- und Exportdateien sowie der Ausdruck der Kassenblätter mit Zeitstempel müssen

unveränderbar und vor unberechtigten Zugriffen geschützt aufbewahrt werden.

Gerne informieren wir Sie über die weiteren konkreten Anforderungen an eine elektronische Kassensbuchführung in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Lohnabrechnungen rechtzeitig durchführen

Trotz aller Sorgfalt kann es immer wieder vorkommen, dass Löhne und Gehälter verspätet abgerechnet und ausgezahlt werden. Kommt dies äußerst selten vor, zeigen die Mitarbeiter hierfür meist Verständnis. In Zukunft müssen Sie jedoch damit rechnen, dass Arbeitnehmer bei verspäteter Lohnzahlung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von **40 €** einfordern. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Köln vom 22.11.2016 (Az. 12 Sa 534/16) können Arbeitnehmer diesen pauschalen Schadenersatz einfordern. Rechtsgrundlage ist § 288 Abs. 5 BGB. Diese im Jahr 2014 neu eingefügte Vorschrift regelt den Schadenersatz bei verspäteter Zahlung und enthält die genannte Pauschale von 40 €. In der Vergangenheit war jedoch unklar, ob diese Regelung auch für Arbeitsverhältnisse anwendbar ist. Diese Zweifelsfrage hat jetzt erstmals ein Landesarbeitsgericht zugunsten der Arbeitnehmer entschieden.

Da nicht auszuschließen ist, dass „gut informierte“ Arbeitnehmer im Einzelfall auf diesen Schadenersatz

bestehen, sollten Sie in Zukunft vermehrt auf eine pünktliche Auszahlung von Gehältern achten. Sofern wir für Sie die Lohnabrechnungen durchführen, sollten Sie eventuell noch einmal mit unseren Lohnbuchhaltern abstimmen, bis zu welchem Datum alle Unterlagen vorliegen müssen, damit Löhne pünktlich abgerechnet können. Bei neuen Arbeitsverträgen sollten Sie darüber hinaus prüfen, ob die Frist zur Auszahlung von Gehältern eventuell geringfügig nach hinten verschoben werden kann.

Elektronische Registrierkasse

Zum 31.12.2016 läuft die Übergangsregelung für Registrierkassen aus, die keine Einzelaufzeichnung sowie Speicherungs- und Datenexportfunktionen haben. Ob Ihre Registrierkasse bzw. Ihr Kassensystem den aktuellen bzw. zukünftigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, können wir leider nur sehr eingeschränkt beurteilen. Auskünfte hierzu kann Ihnen jedoch Ihr Händler bzw. der Hersteller geben. Sofern Sie in Ihrem Unternehmen noch eine ältere elektronische Registrierkasse verwenden, empfehlen wir Ihnen, dort entsprechende Erkundigungen einzuholen.

Gesetzesänderungen zum Jahresende

Der Grundfreibetrag (der Betrag, bis zu dem keine Einkommensteuer anfällt) wird von derzeit 8.652 € auf 8.820 € im Jahr 2017 (und auf 9.000 € im Jahr 2018) erhöht. Werden Eheleute gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt, so verdoppelt sich dieser Betrag. Hierdurch ergeben sich geringfügige Steuerentlastungen. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen ist mit dem Grundfreibetrag identisch und erhöht sich entsprechend. Auch beim Kinderfreibetrag bzw. dem Kindergeld ergeben sich geringfügige Erhöhungen.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr wurde die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge rückwirkend von 5 auf 10 Jahre verlängert. Darüber hinaus sind Vorteile, welche der Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn für das elektrische Aufladen eines privaten oder betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeuges an Arbeitnehmer gewährt, steuerfrei.

Scheinselbstständigkeit auch in Vereinen

Sofern Sie in gemeinnützigen Vereinen engagiert sind, sollten Sie einen besonders kritischen Blick auf alle Vergütungen werfen, die der Vorstand oder andere Vereinsmitglieder erhalten. Soweit diese nämlich die jährliche Ehrenamtszuschale (720 €) überschreiten, sind diese Einnahmen nicht nur beim Empfänger steuerpflichtig, im ungünstigsten Fall muss der Verein hierfür nämlich auch Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Hat ein Verein auch nur einen Arbeitnehmer, so wird er durch die Rentenversicherung (DRV) geprüft. Nicht nur in Unternehmen, sondern auch bei Vereinen wird dabei kontrolliert, ob Vergütungen der Sozialversicherung unterliegen, weil die Empfänger als Arbeitnehmer anzusehen sind. Selbst wenn es hierfür nur ganz wenige Anhaltspunkte gibt, erfolgt meist eine Einstufung als Arbeitnehmer, so dass der Unternehmer (in diesem Fall der Verein) für zurückliegende Jahre sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung entrichten muss. Sollten in „Ihrem“ Verein solche Zahlungen erfolgen, so beraten wir Sie sehr gerne hinsichtlich einer möglichen Sozialversicherungspflicht und geben Ihnen Hinweise für alternative Gestaltungen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Fest und einen guten Start ins Jahr 2017. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen im nächsten Jahr.

In der Zeit vom 24. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2017 sind unsere Kanzleien geschlossen. Wir sind im neuen Jahr ab 2. Januar 2017 wieder für Sie da.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2016	10.01.2017
Umsatzsteuer	12.12.2016	10.01.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.12.2016	13.01.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.12.2016	06.01.2017
Sozialversicherung	28.12.2016	27.01.2017

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.